

Direktion für Bildung und Kultur, Postfach 4857, 6304 Zug

Adressaten
gemäss Verteiler

Zug, 22. November 2007 BUHA
2533 - 37

Änderungen in der Schulgesetzgebung - Vollzug

Info - Bulletin 2

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Info - Bulletin 1 wurde Ihnen eine Übersicht über verschiedene Änderungen in der Schulgesetzgebung in den Jahren 2007 - 2009 gegeben. Diese Gesetzesänderungen sind die Folge des Projekts Qualitätsentwicklung - Gute Schule (Q-Vorlage), der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen NFA, der Zuger Finanz- und Aufgabenreform ZFA sowie des Konzepts Sonderpädagogik KOSO. Die Änderungen betreffen das Schulgesetz, das Gesetz über die kantonalen Schulen, das Lehrpersonalgesetz (bisher Lehrerbesoldungsgesetz) sowie verschiedene Vollzugserlasse.

Während der grösste Teil der Schulgesetzrevision zur Qualitätsentwicklung sowie die entsprechenden Vollzugserlasse seit 1. August 2007 in Kraft getreten sind, werden die im Zusammenhang mit der ZFA beschlossenen Änderungen des Schulgesetzes und des Lehrpersonalgesetzes am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Das vorliegende Info - Bulletin 2 befasst sich vor allem mit den hauptsächlichsten Neuerungen der in der ZFA-Vorlage enthaltenen Revisionen zum Schulgesetz und zum Lehrpersonalgesetz.

Eine weitere Änderung des Lehrpersonalgesetzes wird zurzeit vom Kantonsrat beraten. Es ist vorgesehen, diese Gesetzesrevision, bei der es um die Aktualisierung der den einzelnen Besoldungsklassen zugewiesenen Lehrerkategorien sowie um die Angleichung der Gehaltsentwicklung an jene des Staatspersonals geht, ebenfalls auf den 1. Januar 2008 in Kraft zu setzen. Die Erläuterungen zu dieser Gesetzesrevision erfolgen im Info - Bulletin 3.

Freundliche Grüsse
Direktion für Bildung und Kultur

Patrick Cotti
Regierungsrat

Zeitplan

In den beiden nächsten Jahren werden aus heutiger Sicht folgende Neuerungen beschlossen bzw. in Kraft treten:

2008	<p><u>1. Januar 2008</u> die sog. ZFA-Vorlage, 2. Paket (mit Änderungen des Schulgesetzes und des Lehrerbesoldungsgesetzes, neu Lehrpersonalgesetz)</p> <p>Änderung des Lehrpersonalgesetzes (Besoldungskategorien und Gehaltsentwicklung)</p>
	<p><u>1. August 2008</u> ein weiterer Teil der sog. Q-Vorlage (Änderung des Schulgesetzes)</p>
2009	<p><u>1. Januar 2009</u> die Änderungen des Schulgesetzes im Zusammenhang mit dem neuen Konzept Sonderpädagogik KOSO</p> <p>Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Sonderpädagogik</p> <p>Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)</p>

1. Die Neuerungen der ZFA - Vorlage, 2. Paket

Die ZFA Vorlage beinhaltet eine Reform der Finanzen und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Die zwischen Kanton und Gemeinden bestehenden Verbundaufgaben werden dabei soweit als möglich entflochten. Durch die Entflechtung werden Aufgaben, Kompetenzen und Finanzierung klar definiert und - soweit möglich - jenem Gemeinwesen zugewiesen, welches die Aufgaben- und Finanzierungskompetenz am besten wahrnehmen kann. Im Bereich Bildung wurden der Bau gemeindlicher Schulanlagen, die individuelle Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung sowie die Intensivweiterbildung (bzgl. Kurskosten) in die Verantwortung der Gemeinden übertragen. In Bereichen, in denen eine vollumfängliche Zuweisung der Verantwortung nicht sinnvoll erschien, wurde ein neues Finanzierungsmodell beschlossen (Normpauschale pro Schüler/in im Bereich der gemeindlichen Schulen, Jahreswochenstunden-Pauschale im Bereich der Musikschulen). Schliesslich wurde eine neue Kostenverteilung bei der Finanzierung der obligatorischen Lehrmittel beschlossen. Diese vom Kantonsrat am 30. August 2007 beschlossenen Änderungen erfolgten vor allem durch Anpassungen des Schulgesetzes und des Lehrpersonalgesetzes. Am 6. November 2007 ist die Referendumsfrist für die ZFA-Vorlage unbenutzt abgelaufen. Die mit dieser Vorlage beschlossenen Gesetzesrevisionen werden somit auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten. Es betrifft dies folgende Bereiche des Schul- und Bildungswesens:

1.1 Sonderschulen

Nach wie vor erfolgt die Zuweisung in eine Sonderschulung durch einen Entscheid des Rektors bzw. der Rektorin der zuständigen Gemeinde auf Antrag des Schulpsychologischen Dienstes. Neu ist, dass sich der Rektor bzw. die Rektorin beim Entscheid auf einen Finanzierungsentscheid der Direktion für Bildung und Kultur stützen soll. Dies hat zur Folge, dass der Kostenteiler (je 50 %) nur gilt, wenn der Kanton der Zuweisung zustimmt. Liegt diese Zustimmung nicht vor, hat die zuweisende Gemeinde die Kosten zu 100 % zu tragen.

1.2 Kantonsbeiträge an die Lehrerbesoldungen

Der Kantonsbeitrag an die gemeindlichen Aufwendungen für die Lehrerbesoldungen erfolgt ab 2008 nicht mehr aufgrund der effektiven Aufwendungen der Gemeinden, sondern im Bereich der Vorschulstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I mit einer Normpauschale pro Schüler/in und im Bereich der Musikschulen mit einer Jahreswochenstunden-Pauschale.

1.2.1 Normpauschale pro Schüler/in an die Besoldungen der Lehrpersonen

Die Normpauschale ist die kantonale Abgeltung an die Gemeinden pro Schüler/in und Kalenderjahr für die Besoldungen der Lehrpersonen. Die Normpauschale wird aufgeteilt in eine Pauschale für den Kindergarten und die Primarstufe einerseits und die Sekundarstufe I andererseits. Im Bericht und Antrag an den Kantonsrat war die Höhe der beiden Pauschalen im Gesetzestext festgeschrieben. Der Kantonsrat hat aber beschlossen, im Gesetz nur noch die Krite-

rien vorzugeben und den Regierungsrat zu ermächtigen, die Pauschale nach diesen Kriterien festzulegen. Die Kriterien sind folgende:

- Schülerzahlen
- 50 % der gemeindlichen Aufwendungen für die subventionsberechtigten Besoldungen der auf diesen Stufen unterrichtenden Lehrpersonen sowie der Lehrpersonen mit einem entsprechenden Stufendiplom und einer Funktion im pädagogischen Bereich (z. B. Schulleitung);
- Kantonsbeitrag an die Pensionskasse für die betreffenden Lehrpersonen.

Gemeindliche Innovationen, die keinen Einfluss auf die übrigen Gemeinden haben, erfüllen diese Voraussetzung nicht. Gemeindliche Schulversuche, die im kantonalen Interesse liegen, können gestützt auf § 15 des Schulgesetzes – wie bisher – vom Kanton für die Dauer des Versuchs, soweit es sich gegenüber der Abgeltung durch die Normpauschale um Zusatzaufwendungen handelt, mitfinanziert werden. Anschliessend sind sie, sofern sie auf alle Gemeinden ausgedehnt werden, in die Normpauschale aufzunehmen.

Die massgebliche Schülerzahl richtet sich nach der kantonalen Schülerstatistik, die im September des dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahres erhoben wird.

Grundlage für die erstmalige Berechnung der Norm-Pauschale 2008 sind die Besoldungsaufwendungen inkl. Pensionskassenbeiträge und 7 Prozent der Lohnsumme (als pauschale Abgeltung für die Familienzulage, die Treue- und Erfahrungszulage sowie der Beitrag an die Familienausgleichskasse gemäss bisherigem § 3 Abs. 2 LbG) aller gemeindlichen Schulleitungen und Lehrpersonen, die vom Kanton mit der Abrechnung 2007 als beitragsberechtigt anerkannt wurden. Die Besoldungsaufwendungen für die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Logopädietherapeutinnen und -therapeuten sowie die Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten (§ 43 Abs. 1 Bst. d und e SchulG), für die Fächer Hauswirtschaft sowie Textiles Werken, die von Fachpersonen unterrichtet werden, sind in die Norm-Pauschale pro Schulkind ebenso eingerechnet, wie Schulleitungs- und Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool und die Besoldungskosten der Lehrpersonen in Intensivweiterbildung.

Zum Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool ist zu vermerken, dass der seinerzeit festgelegte "Maximal"-Pool noch nicht voll ausgeschöpft wurde. Dies wird deshalb bei der erstmaligen Festlegung der Normpauschale ebenso zu berücksichtigen sein wie der noch nicht vollständig beanspruchte Pool "Integrative Schulungsformen". Zudem wird die Erhöhung des Schulleitungs- und des Schulbetriebs- und Schulentwicklungspools gemäss Q-Vorlage miteinzurechnen sein. Schliesslich werden auch die Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Teilrevision des Lehrpersonalgesetzes die Normpauschale noch erhöhen.

Die definitive Berechnung kann erst nach Vorliegen der Jahresrechnung 2007 und der rechtskräftigen Verabschiedung des teilrevidierten Lehrpersonalgesetzes erfolgen, d.h. nach der 2. Lesung im Kantonsrat (31. Januar 2008) bzw. dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist (8. April 2008). Der Regierungsrat wird die Normpauschale in einem separaten Beschluss festlegen, wobei im Detail aufzuzeigen sein wird, was mit der Normpauschale 2008 abgegolten ist.

Die Pauschale wird vom Regierungsrat analog zur Teuerungszulage des Staatspersonals (gemäss § 40 und § 51 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals, Personalgesetz, vom 1. September 1994, BGS 154.21) angepasst.

1.2.2 Jahreswochenstunden-Pauschale an die Besoldungen der Musikschullehrpersonen

Die Besoldungen der Musikschullehrpersonen werden neu wie jene der Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen nicht mehr nach den effektiven Aufwendungen vom Kanton subventioniert. Da aber der Besuch der Musikschule nicht obligatorisch ist, nicht jede Schülerin und jeder Schüler die Musikschule im gleichen Umfang nutzt und das Angebot nicht in jeder Gemeinde gleich ist, ist eine kantonale Normpauschale pro Schüler/in für die Abgeltung der gemeindlichen Aufwendungen nicht geeignet. Die Abgeltung erfolgt deshalb durch eine einheitliche Pauschale pro Jahreswochenstunde (Jahreswochenstunden-Pauschale = durchschnittliche Lohnkosten für 60 Minuten Musikunterricht an einer gemeindlichen Zuger Musikschule für eine Musikschullehrperson pro Schuljahr, unabhängig davon, ob es sich um Einzelunterricht oder um Ensembleunterricht handelt). Auch hier hat der Kantonsrat beschlossen, die Höhe dieser Pauschale nicht ins Gesetz aufzunehmen, sondern den Regierungsrat zu ermächtigen, sie nach den von ihm festgelegten Kriterien erstmals festzulegen. Massgeblich sind folgende Kriterien:

- 50 % der durchschnittlichen Lohnkosten einer Musikschullehrperson für wöchentlich 60 Minuten Unterricht pro Schuljahr an einer Musikschule einer zugerischen Gemeinde;
- 50 % der gemeindlichen Aufwendungen an die Pensionskasse für die betreffenden Lehrpersonen.

1.3 Besoldungseinreihung der Lehrpersonen

Nach der neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist die Besoldungseinreihung (Ersteinreihung) der gemeindlichen Lehrpersonen Sache der Gemeinden. Im Rahmen der Gemeindeorganisation wird festzulegen sein, wem die entsprechende Kompetenz erteilt wird. Vorzugsweise geschieht dies - mit Antrag oder Entscheid - durch jene Person, welche auch zuständig für das Anstellungsgespräch ist. Bei der Einreihung gelten als Mindestvorschrift die im Lehrpersonalgesetz aufgeführten Besoldungsklassen sowie die Bestimmungen über die Ersteinreihung. Die so berechneten Besoldungen werden durch die Normpauschale abgedeckt. Der bisher vom Bildungsdirektor erlassene Einreihungsentscheid entfällt. Die beim Anstellungsgespräch mit der Lehrperson in Beachtung des Lehrpersonalgesetzes vereinbarte Besoldung wird in den Arbeitsvertrag aufgenommen. Dabei ist sinnvollerweise für die weitere Besoldungsentwicklung auf die entsprechenden Bestimmungen des Lehrpersonalgesetzes hinzuweisen (Stufen- und Klassenautomatismus).

Sollten zu Beginn der neuen Zuständigkeitsregelung Fragen auftauchen, so ist das Amt für gemeindliche Schulen bereit, durch die früher für die kantonalen Besoldungseinreihungen zuständige Sachbearbeiterin (Doris Ohlwein) den für die gemeindlichen Arbeitsverträge Verantwortlichen bezüglich Unklarheiten bei der Anrechnung von Dienstjahren Auskunft zu erteilen.

Im Rahmen einer Weiterbildungsveranstaltung zu Beginn 2008 könnten, falls erwünscht, zudem allfällige Problemfelder besprochen werden. Sofern ein Bedürfnis dafür besteht, wird das Amt für gemeindliche Schulen eine solche Veranstaltung organisieren. Das Amt wird zudem nach In-Kraft-Treten des Lehrpersonalgesetzes allen Gemeinden aufgrund der uns vorliegenden Daten eine Liste jener Lehrpersonen zustellen, die ausserhalb des Beförderungsaufstiegs aufgrund neuer Bestimmungen höher einzureihen sind.

1.4 Besoldungskategorien für Musikschullehrpersonen

Im Gegensatz zu den Besoldungen der Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen waren die Besoldungen der Musikschullehrpersonen bisher nicht auf Gesetzesstufe, sondern lediglich durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt. Die Bestimmungen über die massgeblichen Besoldungsklassen für Musikschullehrpersonen, der Aufstieg in die nächste Stufe und Klasse entsprechend dem Altersjahr sowie die Bestimmungen über die Unterrichtszeit sind mit der ZFA-Vorlage vollständig in das Lehrpersonalgesetz überführt worden und damit auf gleicher Stufe geregelt, wie die entsprechenden Bestimmungen für die Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen.

Nicht übernommen wurde § 6 der Verordnung, welcher eine Fachkommission vorsah, die der Direktion für Bildung und Kultur die individuelle Ersteinreihung von Musikschullehrpersonen beantragte. Diese Bestimmung wird hinfällig, da die Ersteinreihung nicht mehr Sache der Direktion für Bildung und Kultur ist. Selbstverständlich können einzelne Gemeinden zusammen eine entsprechende Kommission einsetzen, die aber nicht mehr dem Bildungsdirektor, sondern der für die betreffende Lehrperson zuständigen Gemeinde Antrag zu stellen hat. Die Grundlagen dazu sind die §§ 40 und 53 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 (GG; BGS 171.1) "Gemeinsame Erfüllung von Aufgaben". Eine Beteiligung der Direktion für Bildung und Kultur an einer solchen Kommission würde nicht nur der neuen Aufgabenteilung der ZFA widersprechen, sondern wäre primär auch problematisch, da die Direktion für Bildung und Kultur im Falle einer Verwaltungsbeschwerde dem Regierungsrat Antrag zu stellen hätte. Aufgrund dieser Sachlage wird die bisherige Verordnung obsolet. Sie wird deshalb auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Lehrpersonalgesetzes, d.h. auf den 1. Januar 2008 aufgehoben.

1.5 Kantonsbeiträge an den Bau gemeindlicher Schulanlagen

Wie bereits unter Ziffer 1 erwähnt, ist im Rahmen der ZFA - Vorlage beschlossen worden, bei den gemeindlichen Schulanlagen in dem Sinn eine Entflechtung vorzunehmen, als inskünftig die Gemeinden allein für den Bau und die Finanzierung zuständig sind. Damit entfallen die Genehmigungen von Standort und Raumprogramm durch den Bildungsrat sowie die Genehmigung des Projekts, die Zusicherung des Kantonsbeitrages und die Genehmigung der Schlussabrechnung durch den Regierungsrat.

Speziell zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die Übergangsregelung. Alle bereits genehmigten Projekte werden auch nach dem 31. Dezember 2007 gemäss bisherigem Recht vom Kanton mit 30 % der subventionsberechtigten gemeindlichen Aufwendungen subventioniert.

Für Bauvorhaben werden noch die Beiträge gemäss bisherigem Recht gewährt, sofern:

- das vollständige Gesuch um Projektgenehmigung und Beitragszusicherung noch vor dem 1. Januar 2008 beim Regierungsrat eingereicht wird
- und**
- innert eines Jahres seit der rechtskräftigen regierungsrätlichen Projektgenehmigung und Zusicherung des Kantonsbeitrages mit der Ausführung begonnen wird.

1.6 Lehrmittel für die obligatorische Schulzeit

Mit der Q-Vorlage wurde beschlossen, dass inskünftig nicht mehr der Bildungsrat, sondern die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet, welche Lehrmittel im Unterricht der obligatorischen Schulzeit zu verwenden sind. Mit der ZFA-Vorlage ist die bisherige unentgeltliche Abgabe dieser Lehrmittel an die Bezüger (Gemeinden, anerkannte Kirchen, Privatschulen für Zuger Schüler/innen) gestrichen worden. Der Kanton wird nach wie vor diese Lehrmittel zentral einkaufen, um so möglichst günstige Konditionen erreichen zu können. Die vom Kanton zu zahlenden Preise werden den Bezügerinnen vom kantonalen Lehrmitteldepot zu 50 % in Rechnung gestellt.

2. Die kantonale Aufsicht über die gemeindlichen Schulbehörden und Privatschulen

Im Info - Bulletin 1 wurde über den neuen Rechtsmittelweg bei ordentlichen Rechtsmitteln (Einsprache, Verwaltungsbeschwerde, Verwaltungsgerichtsbeschwerde) orientiert. Mit der auf den 1. August 2007 in Kraft getretenen Q-Vorlage ist auch die Aufsicht über die gemeindlichen und privaten Schulen und damit die Zuständigkeit bezüglich Aufsichtsbeschwerden, d.h. Anzeigen (= nicht ordentliches Rechtsmittel, das an keine gesetzliche Frist gebunden ist) neu geregelt worden. Dies hängt u.a. damit zusammen, dass sowohl auf gemeindlicher wie auf kantonaler Ebene zwischen den Schulbehörden (Schulkommissionen bzw. Bildungsrat) einerseits und den Schulleitungen bzw. der Direktion für Bildung und Kultur andererseits eine Aufgabenteilung zwischen strategischen und operativen Aufgaben beschlossen wurde.

Nach wie vor gilt, dass bei einer Aufsichtsbeschwerde gegen gemeindliche Lehrpersonen und Schulleitungsmitglieder der Gemeinderat zuständige Instanz ist. Eine Änderung tritt dann ein, wenn sich die Aufsichtsbeschwerde gegen die oberste gemeindliche Schulbehörde, den Gemeinderat, richtet oder wenn Aufsichtsbeschwerde gegen eine Privatschule eingereicht wird. Bis zum Inkrafttreten der Q-Vorlage hatte der Erziehungsrat (heute Bildungsrat) die Aufsicht über die oberste gemeindliche Schulbehörde und die Privatschulen. Dem Regierungsrat oblag "nur" die Oberaufsicht.

Nach den neuen Bestimmungen ist der Bildungsrat nicht mehr für die Aufsicht zuständig. Dies ist Sache des Regierungsrates, der aber die Aufsicht durch die Direktion für Bildung und Kultur ausführen lässt. Dies hat zur Folge, dass Aufsichtsbeschwerden gegen den Gemeinderat oder gegen eine Privatschule an den Regierungsrat zu richten sind (vgl. Flussdiagramme in Anhang 1 und 2).

3. Das revidierte Lehrpersonalgesetz (bisher Lehrpersonalgesetz)

Der Kantonsrat hat am 25. Oktober 2007 das neue Lehrpersonalgesetz in 1. Lesung beschlossen. Gemäss Ergebnis der 1. Lesung soll das neue Gesetz auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten. Da das In-Kraft-Treten erst nach Ablauf der Referendumsfrist möglich ist, wird das Gesetz rückwirkend in Kraft treten, d.h. höhere Besoldungen (gemäss Ergebnis der 1. Lesung z.B. für Kindergärtnerinnen, Hauswirtschaftslehrerinnen und Lehrerinnen für Textiles Werken, die auf der Sekundarstufe I unterrichten) werden im Frühjahr eine Nachzahlung notwendig machen.

Die neuen aktualisierten und differenzierteren Lehrerkategorien bringen eine grössere Transparenz in die Besoldungen und erleichtern die Arbeit jener gemeindlichen Funktionärinnen und Funktionäre, welche die Besoldungs(erst-)einreihung vorzunehmen haben. Wie bereits unter Ziffer 1.4 erwähnt, wird das Amt für gemeindliche Schulen als Starthilfe den Gemeinden eine Liste jener Lehrpersonen zustellen, die aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen und Angaben höher einzureihen sind.

4. Bereinigung von Vollzugserlassen

4.1 Verordnung zum Schulgesetz

Im Info - Bulletin 1 wurde über die Änderung der Vollzugserlasse des Bildungsrates orientiert. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat Mitte August 2007 die Verordnung zum Schulgesetz anpassen und im Info - Bulletin 2 darüber informieren werde. Am 21. August 2007 hat der Regierungsrat die wegen der Q-Vorlage notwendigen Vollzugsbestimmungen beschlossen. Die Verordnung zum Schulgesetz (SchulV), die in bereinigter Fassung im Internet unter www.zug.ch/bgs heruntergeladen werden kann, wurde bei folgenden Themen geändert:

- Anpassungen bezüglich des Eintritts in das obligatorische Kindergartenjahr (§ 4 Abs. 1)
- Anpassung des wöchentlichen Pflichtpensums der Schülerinnen und Schüler der 1. Primarklasse wegen der Einführung erweiterter Blockzeiten (§ 6 Abs. 1 Bst. b.)
- Aufgabenumschreibung der neuen kantonalen Schulaufsicht (§ 8^{bis})
- Anpassungen im Zusammenhang mit der Zuweisung operativer Aufgaben an das Rektorat (§ 7 Abs. 3)
- Anpassungen im Zusammenhang mit der Zuweisung operativer Aufgaben an die Direktion für Bildung und Kultur (§ 13 Abs. 2)
- Aufhebung der Bestimmungen über den Zahnpflege-Dienst aufgrund der Schulgesetzänderung vom 2. Juni 2005 (§ 20)

- Bestimmungen zur Lehrberechtigung an den gemeindlichen Schulen und zur Erteilung befristeter Lehrbewilligungen durch die Direktion für Bildung und Kultur (neuer § 22^{bis})
- Anpassung der Bestimmungen zur Lehrerinnen- und Lehrerberatung (§ 23)
- Genehmigung der von der Schulkommission zu erlassenden Schul- und Disziplinarordnung neu durch die Direktion für Bildung und Kultur statt den Gemeinderat (§ 27 Abs. 3).

4.2 Kantonale Vollzugserlasse

Die auf den 1. Januar 2008 in Kraft tretenden Gesetzesänderungen auf kantonaler Ebene (Schulgesetz, Lehrpersonalgesetz, Gesetz über die kantonalen Schulen) sowie Gesetzesänderungen auf Bundesebene (NFA - Erlasse) machen ebenfalls Anpassungen verschiedener kantonaler Vollzugserlasse notwendig. Die entsprechenden Änderungen sind vor allem technischer nicht aber pädagogischer Art. Wenn immer möglich, sollen diese Anpassungen noch vor dem 1. Januar 2008 beschlossen werden. Soweit dies nicht möglich ist, sei darauf hingewiesen, dass Gesetzesbestimmungen allenfalls noch nicht angepassten Vollzugserlassen vorgehen. Anzupassen sind folgende Erlasse:

4.2.1 Verordnung zum Schulgesetz (BGS 412.111)

Die erneute Anpassung dieser Verordnung auf den 1. Januar 2008, die eher marginaler Natur ist, betrifft das Verfahren bezüglich der teilweisen Verrechnung der vom kantonalen Lehrmitteldepot zentral eingekauften obligatorischen Lehrmittel an die Bezüger (Gemeinden, anerkannte Kirchen, Privatschulen (§ 16 SchulG), die Anpassung der Nomenklatur an die aktuellen Begriffe (z.B. Weiterbildung statt Fortbildung), sowie die Aufhebung der Verordnung über die Besoldung der Musikschullehrer (§§ 7 und 8 des revidierten Lehrpersonalgesetzes), da der bisherige Verordnungstext, soweit es sich nicht um materielle Änderungen handelt (Besoldungseinreihung durch die Gemeinden) in das neue Lehrpersonalgesetz aufgenommen worden ist (vgl. Ziffer 1.3).

4.2.2 Richtlinien betreffend Kantonsbeiträge an die Freistellung für Schulleitungsaufgaben an den gemeindlichen Schulen (BGS 412.315)

Die Einführung der Normpauschale pro Schüler/in im Zusammenhang mit der Zuger Finanz- und Aufgabenreform erfordert eine entsprechende Anpassung. In den Richtlinien wird festzuhalten sein, dass mit der Normpauschale auch die (pädagogischen !) Schulleitungsaufgaben abgegolten sind.

4.2.3 Regierungsratsbeschluss über die Intensivweiterbildung der Lehrpersonen (BGS 412.35)

Dieser Erlass ist wegen der Neuordnung der Weiterbildung im Rahmen der Q-Vorlage sowie wegen der in der ZFA-Vorlage neu geregelten Abgeltung von Stellvertretungskosten durch die Normpauschale notwendig. Neu zu formulieren sind auch die Aufgaben der Direktion für Bildung und Kultur und der Gemeinden im Rahmen der Intensivweiterbildung.

4.2.4 Regierungsratsbeschluss über die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen in Sonderschulen (BGS 412.117)

Mit dem In-Kraft-Treten der NFA auf den 1. Januar 2008 scheidet die Invalidenversicherung aus der Finanzierung der Sonderschulung aus. Dies bedarf einer totalen Überarbeitung dieses Beschlusses, insbesondere was die Zuweisung nach der bisherigen Invalidenversicherungsgesetzgebung betrifft. Neu werden die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über soziale Einrichtungen (IVSE) beachtet werden müssen sowie die Änderungen des Schulgesetzes im Rahmen der ZFA-Vorlage.

Nach der Beschlussfassung dieser Änderungen wird die Staatskanzlei die Erlasse bereinigen. Sie können dann im Internet unter www.zug.ch/bgs > Systematische Übersicht > 412.111 (bzw. für den entsprechenden Erlass zutreffende Dezimalklassifikation) heruntergeladen werden.

5. Anwendung der Strukturen und Begriffe des teilrevidierten Schulgesetzes

Mit der Teilrevision des Schulgesetzes (Q-Vorlage) wurden die Strukturen des kantonalen Bildungswesens im Rahmen der obligatorischen Schulzeit geändert. Dazu gehören u.a. die Bezeichnung, die Aufgaben und die Pflichten der einzelnen Akteure. Die einzelnen Pflichtenhefte wurden dabei sorgfältig aufeinander abgestimmt und für den Kanton und für alle Gemeinden auf Gesetzesstufe verpflichtend festgelegt. Dazu gehört auch die Bezeichnung der Gremien (Schulkommission usw.) und Einzelrollen (Rektorin/Rektor). Eine abweichende Namensgebung schafft u.a. Verunsicherung in der Anwendung der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit und vor allem beim Rechtsmittelweg.

Die in den Paragraphen 59 bis 68 (Schulbehörden und Organe) festgelegten Begriffe, Aufgaben und Zuständigkeiten sind zwingend anzuwenden und einzuhalten. Die vorberatende Kommission des Kantonsrates hat dies in ihrem Bericht vom 6. November 2006 (Vorlage Nr. 1455.3 - 12281, S.16, www.zug.ch/kantonsrat > Geschäfte > 1455.3) bezüglich der Schulkommission denn auch ausdrücklich festgehalten, heisst es doch dort:

"Der Kommission ist es ein Anliegen, dass jede Gemeinde dieser Aufgabe nachkommen muss, also eine Schulkommission zu wählen hat. **Die Gemeinden sind auch verpflichtet, den Begriff Schulkommission zu verwenden, damit dieser im Kanton einheitlich ist.**"

6. Änderung der Personalverordnung (BGS 154.211) bezüglich Vaterschaftsurlaub

Mit Beschluss vom 8. November 2007 hat der Regierungsrat die in der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalverordnung) enthaltene Bestimmung zum Vaterschaftsurlaub erweitert. Bis Ende 2007 gilt noch die geltende Regelung, wonach Mitarbeiter bei der Geburt eines Kindes Anspruch auf zwei Tage bezahlten Urlaub haben. Mit Wirkung ab 1. Januar 2008 ist dieser Vaterschaftsurlaub auf fünf Tage ausgedehnt worden. § 33 Abs. 2 der Personalverordnung lautet neu wie folgt:

²Mitarbeiter haben Anspruch auf **fünf Tage** bezahlten Urlaub bei der Geburt eines Kindes.

Gemäss § 10 des Lehrpersonalgesetzes (Fassung gemäss ZFA-Vorlage 2. Paket) haben die Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen die gleichen Ansprüche wie die Lehrpersonen der kantonalen Schulen in den Bereichen Altersentlastung, Treue- und Erfahrungszulage, Familien- und Kinderzulagen, Besoldung und Urlaub im Falle von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militär- und Zivildienst, Teuerungszulage. Somit haben auch die Lehrer der gemeindlichen Schulen Anspruch auf den Vaterschaftsurlaub von fünf Tagen.

Anhang 1: Aufsichtsbeschwerdeverfahren Gemeindliche Schulen

Anhang 2: Aufsichtsbeschwerdeverfahren Privatschulen

Dieses Info - Bulletin 2 wie auch das Info - Bulletin 1 können im Internet unter www.zug.ch/bildung > Aktuell/Vernehmlassungen eingesehen und heruntergeladen werden.

Adressaten Info - Bulletin:

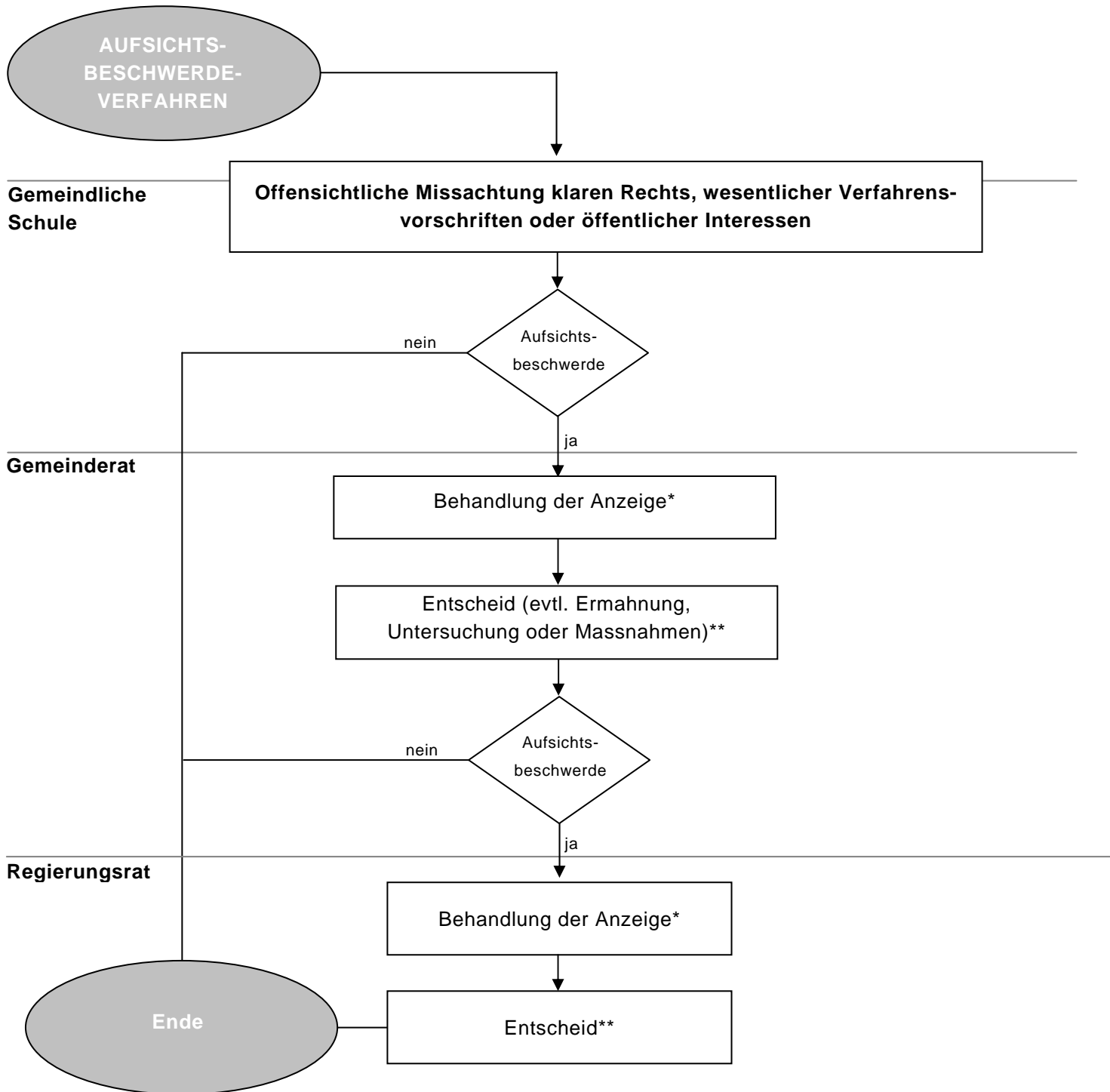
- Gemeinderäte der zugerischen Einwohnergemeinden
- Schulpräsidentinnen und -präsidenten der zugerischen Einwohnergemeinden
- Rektorinnen und Rektoren der gemeindlichen Schulen
- Leiter der gemeindlichen Musikschulen
- Dekanat des Kantons Zug
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde
- Privatschulen
- Vorstände der Stufenkonferenzen
- Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug
- Schule und Elternhaus

Zur Kenntnis:

- Mitglieder des Bildungsrates
 - Kantonale Schulen
 - Finanzdirektion (Projektleiterin ZFA, 2. Paket / STAR)
 - Finanzkontrolle
 - Personalamt
 - PHZ Zug
 - Projektleitung „Umsetzung der Teilrevision des Schulgesetzes“
 - Geschäftsleitung DBK
 - Schulinspektorat
 - Projektleitung KOSO
-

Anhang 1

Aufsichtsbeschwerdeverfahren Gemeindliche Schulen (§§ 60 Abs. 1 und 64 SchulG; § 52 VRG; §§ 33 bis 40 GG)

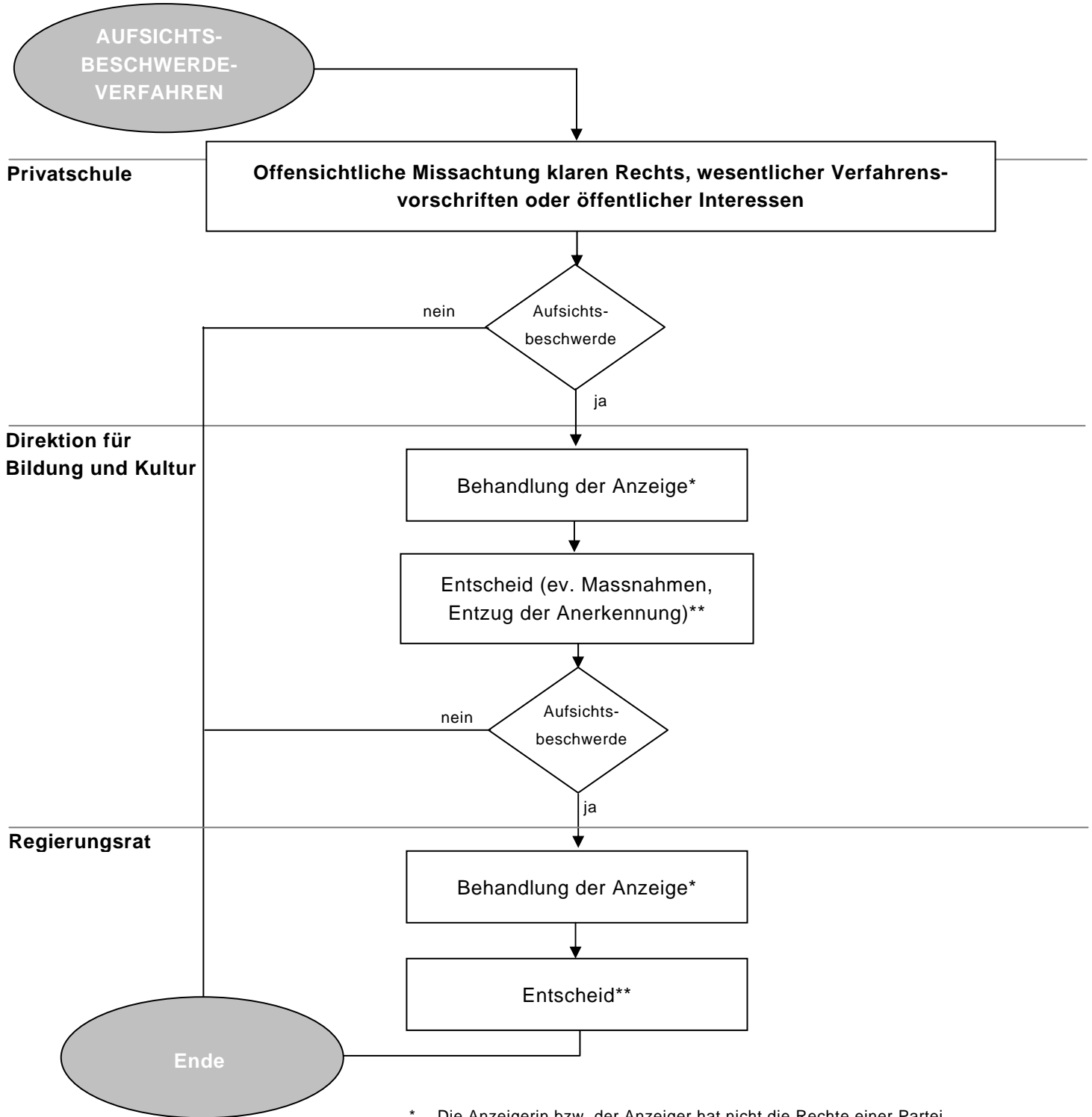


* Die Anzeigerin bzw. der Anzeiger hat nicht die Rechte einer Partei.

** Der Anzeigerin bzw. dem Anzeiger ist die Art der Erledigung mitzuteilen.

Anhang 2

Aufsichtsbeschwerdeverfahren Privatschulen (§§ 77 und 64 SchulG; § 52 VRG)



* Die Anzeigerin bzw. der Anzeiger hat nicht die Rechte einer Partei.

** Der Anzeigerin bzw. dem Anzeiger wird die Art der Erledigung mitgeteilt.